

RS OGH 1950/11/24 2Ob480/50

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.1950

Norm

EO §7 Da

Rechtssatz

Wer einen Anspruch auf eine Rente in der Höhe des Reinertrages einer bestimmten Liegenschaft hat, kann nicht den gemäß § 7 EO erforderlichen Nachweis über die Höhe der dem Verpflichteten obliegenden Leistung durch Vorlage einer Bescheinigung der Bezirksbauernkammer über den derzeitigen Ertragswert der Liegenschaft ersetzen. Vielmehr muß der betreibende Gläubiger die Klage auf Feststellung dieses Wertes einbringen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 480/50

Entscheidungstext OGH 24.11.1950 2 Ob 480/50

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0001452

Dokumentnummer

JJR_19501124_OGH0002_0020OB00480_5000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at